

# ETERMINSERVICE -FAQ FÜR SOFTWAREHERSTELLER

[KBV\_ITA\_VGEX\_FAQ\_TSS]

**KASSENÄRZTLICHE  
BUNDESVEREINIGUNG**

**DEZERNAT DIGITALISIERUNG UND IT  
IT IN DER ARZTPRAXIS**

**28. MAI 2019**

**VERSION: 1.0**

**DOKUMENTENSTATUS: IN KRAFT**

# INHALT

---

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtsgrundlage	4
<hr/>		
<b>2</b>	<b>FAQS</b>	<b>5</b>
2.1	Fragestellung - Im Antrag auf Zertifizierung eTerminservice kann nicht angegeben werden, dass das Muster PTV11 nicht zum Produktumfang gehört. Bedeutet dies, dass in Folge des eTerminservices PTV 11 umgesetzt werden?	5
2.2	Fragestellung – Muss der Vermittlungscode komplett in die erste Zeile gedruckt werden kann, oder ist es erlaubt einen Umbruch durchzuführen?	5
2.3	Fragestellung - muss der eTerminservice zwingend umgesetzt werden, wenn die Bedruckung des Personalienfelds unterstützt wird? Reicht es nicht aus, die Felder für Vermittlungsart im Ausdruck und Schein zu unterstützen?	5
2.4	Fragestellung - Für die KBV-zertifizierung darf bis zum 31.12.2019 nur der Vermittlungscode in die erste Zeile des Feldes „Auftrag“ auf Muster 6 und PTV 11 gedruckt werden. Warum gibt es diese Vorgaben entgegen der Spezifikation der KVTG?	5
2.5	Fragestellung -Ist es zulässig, eine gewisse Zahl von Vermittlungscodes ‚auf Vorrat‘ anzufordern und bei Erreichen einer Verbrauchsgrenze den Vorrat wieder aufzufüllen oder müssen die Codes jedes Mal einzeln abgerufen werden?	6
2.6	Fragestellung – VERPFLICHTENDE UMSETZUNG FÜR LABORÄRZTE UND RADIOLOGEN, Weil Sie in der BFB-Zertifizierung neben Muster 10 und 10A auch Muster 6 angegeben haben Oder ist das unabhängig davon, ob Muster6-Überweisungen geschrieben werden?	6
<hr/>		
<b>3</b>	<b>TECHNISCHE FRAGEN ZUR SPEZIFIKATION ETERMINSERVICE 2.0</b>	<b>6</b>
<hr/>		
<b>4</b>	<b>REFERENZIERTE DOKUMENTE</b>	<b>7</b>

## DOKUMENTENHISTORIE

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Autor</b>	<b>Änderung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Seite</b>
1.0	28.05.2019	KBV	Dokumenterstellung		alle

# 1 ALLGEMEINES

Die vorliegenden FAQs richten sich an alle kommerziellen KVDT-Systeme mit Arzt-Patienten-Kontakt und der Bedruckung des Personalienfeldes unterstützen.

## 1.1 RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage für die Zertifizierung des eTerminservice ergibt sich aus § 75 SGB V und Anlage 28 des Bundesmantelvertrages.

## 2 FAQs

### 2.1 FRAGESTELLUNG - IM ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG ETERMINSERVICE KANN NICHT ANGEGEBEN WERDEN, DASS DAS MUSTER PTV11 NICHT ZUM PRODUKTUMFANG GEHÖRT. BEDEUTET DIES, DASS IN FOLGE DES ETERMINSERVICES PTV 11 UMGESETZT WERDEN MUSS?

#### Antwort der KBV:

Alle kommerziellen KVDT-Systeme mit Arzt-Patienten-Kontakt und der Bedruckung des Personalienfeldes müssen die Vorgaben zum eTerminservice umsetzen.

Dies bedeutet, dass die für das Verfahren eTerminservice relevanten Vorgaben zur Bedruckung des Musters PTV11 und des Musters 6 umgesetzt werden müssen.

### 2.2 FRAGESTELLUNG – MUSS DER VERMITTLUNGSCODE KOMPLETT IN DIE ERSTE ZEILE GEDRUCKT WERDEN, ODER IST ES ERLAUBT EINEN UMBRUCH DURCHZUFÜHREN?

#### Antwort der KBV

Die Anforderungen beschreiben, dass der Vermittlungscode in die erste Zeile gedruckt werden muss. Wenn der Anwender, jedoch eine Schriftgröße auswählt, durch welche die geforderten Angaben nicht vollständig in die erste Zeile passen, dann kann ein Umbruch auf die zweite Zeile erzeugt werden.

### 2.3 FRAGESTELLUNG - MUSS DER ETERMINSERVICE ZWINGEND UMGESETZT WERDEN, WENN DIE BEDRUCKUNG DES PERSONALIENFELDS UNTERSTÜTZT WIRD? REICHT ES NICHT AUS, DIE FELDER FÜR VERMITTLUNGSART IM AUSDRUCK UND SCHEIN ZU UNTERSTÜTZEN?

#### Antwort der KBV

Alle kommerziellen KVDT-Systeme mit Arzt-Patienten-Kontakt und der Bedruckung des Personalienfeldes müssen die Vorgaben zum eTerminservice umsetzen.

Dies bedeutet, dass die für das Verfahren eTerminservice relevanten Vorgaben zur Bedruckung des Musters PTV11 und des Musters 6 sowie die Vorgaben des KVDT-Anforderungskataloges (Scheinanlage, neue Felder) umgesetzt werden müssen.

### 2.4 FRAGESTELLUNG - FÜR DIE KBV-ZERTIFIZIERUNG DARF BIS ZUM 31.12.2019 NUR DER VERMITTLUNGSCODE IN DIE ERSTE ZEILE DES FELDES „AUFTRAG“ AUF MUSTER 6 UND PTV 11 GEDRUCKT WERDEN. WARUM GIBT ES DIESE VORGABEN ENTGEGEN DER SPEZIFIKATION DER KVTG?

#### Antwort der KBV

Im KBV-Anforderungskatalog wird eine Klarstellung der Bedruckungsvorgaben bis zum 31.12.2019 vorgenommen. Diese steht der Spezifikation der KVTG nicht entgegen.

**2.5 FRAGESTELLUNG – IST ES ZULÄSSIG, EINE GEWISSE ZAHL VON VERMITTLUNGSCODES ,AUF VORRAT' ANZUFORDERN UND BEI ERREICHEN EINER VERBRAUCHSGRENZE DEN VORRAT WIEDER AUFZUFÜLLEN ODER MÜSSEN DIE CODES JEDES MAL EINZELN ABGERUFEN WERDEN?**

**Antwort der KBV**

Es ist nicht vorgesehen, Vermittlungscodes auf Vorrat anzufordern. Die Vermittlungscodes müssen „einzeln“ über die Standard KV-Connect- oder über die REST-Schnittstelle angefordert bzw. abgeholt werden.

**2.6 FRAGESTELLUNG – IST EINE VERPFLICHTENDE UMSETZUNG FÜR LABORÄRZTE UND RADIOLOGEN NOTWENDIG, WEIL SIE IN DER BFB-ZERTIFIZIERUNG NEBEN MUSTER 10 UND 10A AUCH MUSTER 6 ANGEZEIGT HABEN ODER IST DAS UNABHÄNGIG DAVON, OB MUSTER6-ÜBERWEISUNGEN GESCHRIEBEN WERDEN?**

**Antwort der KBV**

Alle kommerziellen KVDT-Systeme mit **Arzt-Patienten-Kontakt** und der Bedruckung des Personalienfeldes müssen die Vorgaben zum eTerminservice umsetzen. Dies ist unabhängig davon, welche Muster im BFB-Verfahren zertifiziert wurden.

### **3 TECHNISCHE FRAGEN ZUR SPEZIFIKATION ETERMINSERVICE 2.0**

Sie finden unter der URL <https://partnerportal.kv-telematik.de/display/SPETS/FAQ> eine FAQ-Liste der KVTG zu den technischen Fragestellungen der Spezifikation.

## 4 REFERENZIERTE DOKUMENTE

Referenz	Dokument
[Anbindung_KV_Connect]	Anforderungskatalog „Anbindung an KV-Connect“ in der stets aktuellen Version
[Spec_eTerminservice]	Spezifikation „Spezifikation KV-Connect Anwendungsdienst eTerminservice“ in der stets aktuellen Version
[KBV_ITA_VGEX_Anforderungskatalog_TSS]	Anforderungskatalog „eTerminservice“.
[KBV_ITA_RLEX_Zert]	Zertifizierungsrichtlinie der KBV
[KBV_ITA_FMEX_AAZ_TSS]	Antrag auf Zertifizierung

### **Ansprechpartner:**

Dezernat Digitalisierung und IT

IT in der Arztpraxis

Tel.: 030 4005-2077, [pruefstelle@kbv.de](mailto:pruefstelle@kbv.de)

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

[pruefstelle@kbv.de](mailto:pruefstelle@kbv.de), [www.kbv.de](http://www.kbv.de)